

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Schule: Lernort Lindenhof

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Sonja Birgit Neidhart

Funktion: Pädagogische Schulleitung

Telefon: 079 734 90 26

Mail: info@lernort-lindenhof.ch

Version (Nr.): 06/21

vom: Umsetzung ab 01.05.2021, schriftliche Version 06.05.2021

Inhalt

Ausgangslage

Gesundheitsprävention und Schulkonzept als relevanter Teil des Schutzkonzepts

A: Allgemeine Regeln

B: Distanzregeln

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

D: Schul - und Klassenanlässe

E: Spezielle Unterrichtsformen/ Betreuung

F: Arbeitgeberpflicht / Arbeitnehmerschutz

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Ausgangslage:

Der Lernort Lindenhof ist eine kleine, familiäre Schule. Durch die übersichtliche Anzahl Schüler, Mitarbeiter und Familien des Lernorts, haben wir eine reduzierte Problematik der Vermischung innerhalb des Lernorts. Eine starre Regulierung der Gruppengrösse und -Zusammensetzung ist daher nicht verhältnismässig.

Alle eingebundenen Mitarbeiter achten auf eine ausreichende Prävention und werden für die weitere Eindämmung des Corona-Virus sowie die physische und psychische Gesundheitsprävention sensibilisiert.

1) Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am weiterhin geltenden Ziel der Eindämmung des Corona-Virus aus. Im Schulumfeld soll dies Neuerkrankungen auf niedrigem Niveau halten und schwere Erkrankungen verhindern. Dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung und Betreuung der Kinder.

Dabei werden diese Faktoren ausgewogen berücksichtigt:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe der Kinder)
- Schutz von Kinder und Mitarbeitenden. Grundsätzlicher Erhalt der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Gewährleistung adäquater Arbeitsbedingungen.
- Schutz von besonders gefährdeten Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden.
- Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton.
- Aufrechterhalten des Angebots im Lernorts Lindenhof.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch die Zusammenarbeit im Lernbegleiterteam, Steuerungsteam.</p>	<p>Pädagogische Schulleitung</p>	<p>Durch: Steuerungsteam</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung – Weiterhin gilt: wer sich krank fühlt bleibt zuhause, auch wenn diese nicht Covid-Symptomatisch sind. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der jeweiligen Hausärztin/ dem jeweiligen Hausarzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19 Befundes ist vorbereitet <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	<p>Eltern, Mitarbeiter, SL</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht - Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. - Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	<p>Mitarbeiter und Hausverantwortliche</p>	<p>Durch: Hausverantwortliche und SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Externe Erwachsene haben üblicherweise keinen Zugang zum Schulbetrieb. Falls der Zutritt unabdingbar ist, tragen sie eine Maske und halten Abstand. – Generell halten sich die Kinder der Basisstufe im 2. Stock, die Kinder der Primarstufe im 1. Stock auf. – Lernbegleiter und Kinder ab der 3. Primar befolgen die Maskenpflicht entsprechend der in der Ausgangslage aufgeführten Ziele. – Während dem Essen und in spezifischen Unterrichtssituationen, wo auf die Maske verzichtet werden muss, sind Mitarbeiter und Schüler bemüht den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen und die Hygieneregeln des BAG einzuhalten. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 	<p>Lernbegleiter</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Besuche durch aussenstehende Personen während des Lernortbetriebe sind grundsätzlich nur für definierte Anlässe/Arbeiten möglich. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Eltern sind aufgefordert, beim Bringen und Holen der Kinder oder Elternanlässen die Distanzregel und die Maskenpflicht zu beachten 	<p>Alle Mitarbeitenden des Lernorts</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an des Lernorts. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, sowie schulinterne Anlässe des Lernortteams – Auf Aufführungen oder physische Elterntreffen finden auf Weiteres verzichtet. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A7: Regelungen für Mediathek (Nutzung und Ausleihe)	Der Lernort betreibt keine Mediathek		
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden periodisch in Erinnerung gerufen.	Lernbegleiter	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander, aufgrund der konsistenten und in sich geschlossenen Gruppengrösse, von den Distanzregelungen ausgenommen.	Lernbegleiter	Durch: SL
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Erwachsene.	alle Mitarbeitenden und erwachsenen Personen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B4: Veranstaltungen:	<p>Elternabende mit Präsenz können unter Einhaltung der 15-Personen-Regel und der Maskentragpflicht durchgeführt werden. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. (siehe A6)</p> <p>Elterngespräche sind unter Wahrung der Distanzregeln möglich oder online durchzuführen (siehe B7).</p>	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Durch: SL
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	<p>Der Zutritt ist auf die Schulgruppe beschränkt</p> <p>Die Eltern sind aufgefordert auf Einhaltung der Distanz- und Hygienemassnahmen zu achten. In den Sanitären Anlagen sind höchstens 3 Erwachsene erlaubt(siehe A5)</p>	Lernbegleiter	Durch SL
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Der Lernort betreibt weder Turnhalle noch Sportplätze		Durch:
B7: keine physischen Treffen	<p>Physische Treffen, ausserhalb der Schulgruppe, sind auf das erforderliche Minimum beschränkt.</p> <p>Sitzungen, Elterngespräche etc. sind unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln oder online durchzuführen.</p>		Durch:

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln periodisch in Erinnerung rufen	Lernbegleiter	Durch: SL
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Hausdienst	Durch: SL
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Aufgrund der Schulgrösse und der, während dem Lernortbetrieb, ausschliesslichen Nutzung durch eine Schulgruppe, sind keine Markierungen erforderlich. Auf die Hygiene und Distanzregeln wird periodisch hingewiesen.	Lernbegleiter	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Schulgrösse, gibt es keine gemeinsam genutzte Infrastruktur, welche eine Klassengrösse übersteigt – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung – Durch Drittpersonen berührte Oberflächen werden täglich gereinigt. – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken werden bedarfsgerecht einmal pro Halbttag gereinigt/desinfiziert. – Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur) 	alle Mitarbeiter	Durch: SL
C5: Bereitstellung von Hygienemasken generell und für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/ Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – In der Küche, im ersten Stock. Nachbestellungen erfolgen durch die SL 	SL	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lernbegleiter,, Begleitpersonen	Durch: SL
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Auf jedem Stockwerk und im Bereich der Eingänge stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Durch: SL
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich während Pausen) gelüftet.	Lernbegleiter	Durch SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Bei der Verpflegung gibt es keine Kontakte mit Personen ausserhalb der Schulgruppe. Es werden die Hygienestandards des Lebensmittelinspektorats angewandt (festgehalten im Küchen-Konzept zur Verpflegung)	Lernbegleiter	Durch: SL
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Am Lernort gibt es keine besonders gefährdeten Personen		
D: Schul- und Klassenanlässe			
Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	Lernbegleiter, Begleitpersonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt	– sind bis auf weiteres untersagt.		
D3:Anlässe	Kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der stabilen Schulgruppe oder Elterngruppe bis 15 Personen können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. (siehe B7)	alle Mitarbeitenden	Durch: SL
D4: freiwilligen Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt	Ausserhalb der Lernzeiten werden keine Unterrichtsangebote angeboten.		
D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.		Durch:

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung wird in der ergänzenden Betreuung keine angeboten 	Lernbegleiter	Durch:SL
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"> – Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet – In der Küche halten höchstens 3 Personen auf. 	Lernbegleiter, Begleitpersonen	Durch: SL
<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p> <p>Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Sportunterricht in externen Räumen, werden die Basisstufe und die Primarstufe (entsprechend der generellen Gruppen) separat unterrichtet. – Durchführung für die Primar, wann immer möglich im Freien – Bei Aktivitäten im Freien entfällt die Masken-tragepflicht, die Abstandsregeln werden möglichst eingehalten. <p>Auf sportliche Aktivitäten mit engem Körperkontakt wird verzichtet.</p>	Lernbegleiter, Begleitpersonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
E4: Schutzkonzept für Therapien	Es werden keine Therapien angeboten		
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln). Die Fahrerin darf auf das Tragen der Schutzmaske verzichten, damit die Verkehrssicherheit vollumfänglich gewährleistet ist.	Fahrerin	Durch: SL
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz			
Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept	Schulleitung	Durch: SL
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	– Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: Anpassung der Umstände, organisatorische Vorkehrungen, Schutzmasken für Erwachsene	Lernbegleiter	Durch: SL
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Durch: SL
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Es gibt keine besonders gefährdeten Personen an der Schule		
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen			
Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Stubli Betreuung durch: Lernbegleiter Nachricht an: Eltern	Lernbegleiter	Durch: SL
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Mitteilung an die Eltern, damit das Kind umgehend abgeholt wird	Lernbegleiter	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Lernbegleiter, Begleitpersonen	Durch: SL
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: SL	Durch: SL
G5: Umsetzung der vom Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: SL
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team, Eltern sowie an Drittpersonen, welche in der relevanten Zeitspanne am Lernort waren	Schulleitung	Durch SL
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Durch SL